

# **Kindern, die zu ihrer Fortbewegung auf einen Elektro-Rollstuhl angewiesen sind, muss die selbstbestimmte Teilnahme am Straßenverkehr ermöglicht werden**

## **Gemeinsame Erklärung von Verbänden betroffener Kinder zu dem in § 10 Abs. 3 FeV festgelegten Mindestalter für das Führen motorisierter Krankenfahrstühle**

### **I) Derzeitige Lage in Recht und Praxis**

Nach § 10 Abs. 3 FeV ist es behinderten Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich verboten, motorisierte Krankenfahrstühle im öffentlichen Verkehrsraum zu führen. In § 74 Abs. 1 FeV ist vorgesehen, dass die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen lediglich in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller Ausnahmen von dieser Vorschrift genehmigen können.

Unter welchen Voraussetzungen eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt wird, ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. So lauten die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung in Baden-Württemberg beispielsweise wie folgt:

- Über die Gewährung einer Einzelausnahme ist nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gewährung einer Einzelaufnahme ist gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen.
- Die Ausnahme ist auf das Führen eines Elektrorollstuhls mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h zu beschränken.
- Soweit erforderlich, kann von der Möglichkeit nach § 74 Abs. 3 FeV und § 36 Abs. 2 LVwVfG Gebrauch gemacht werden, die Ausnahme mit Nebenbestimmungen zu versehen, wenn nur so Hinderungsgründe für die Gewährung einer Ausnahme ausgeräumt werden können und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- Das Mindestalter, ab dem die Ausnahme erteilt werden kann, soll die Vollendung des 7. Lebensjahres sein.

Im Saarland wird unter folgenden Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt:

- Es dürfen nur motorisierte Krankenfahrstühle mit Elektroantrieb und einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h benutzt werden.
- Es darf nur dort gefahren werden, wo Fußgängerverkehr zulässig ist.
- Bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist eine Begleitperson erforderlich, die mindestens 12 Jahre alt sein muss.
- Es ist ein Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.

In Nordrhein-Westfalen lauten die Voraussetzungen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, hingegen wie folgt:

- Es ist ein ärztliches Gutachten nach § 11 Absatz 2 FeV i.V.m. Ziffer 3 der Anlage 4 FeV vorzulegen, in dem auch dargelegt werden muss, ob ggf. eine Fahrprobe vor einem amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 11 Absatz 4 Nr. 2 FeV erforderlich ist.
- Es dürfen nur motorisierte Krankenfahrstühle mit Elektroantrieb und einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h benutzt werden.
- Es darf nur dort gefahren werden, wo Fußgängerverkehr zulässig ist.
- Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine Begleitperson erforderlich, die mindestens 16 Jahre alt sein muss. Hat ein Antragsteller das 14. Lebensjahr bereits vollendet, ist keine Begleitperson erforderlich, die übrigen o.a. Auflagen bleiben erhalten. Eine Fahrprobe ist abzulegen.
- Es ist ein Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

In den übrigen Bundesländern bestehen nach unserem Kenntnisstand keine konkreten Vorgaben für die Erteilung von Einzelausnahmen. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass sich die nach Landesrecht zuständigen Behörden gegenüber den Betroffenen oftmals für unzuständig erklären oder nicht wissen, nach welchen Kriterien sie eine Ausnahmegenehmigung erteilen sollen.

Die Unwissenheit seitens der Behörden korrespondiert häufig mit einer Unwissenheit seitens der Betroffenen. Die betroffenen Kinder, die zur Fortbewegung auf einen Elektro-Rollstuhl angewiesen sind, sowie deren Eltern und die Lehrer an den Körperbehindertenschulen wissen in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht, dass es behinderten Kindern generell verwehrt ist, mit einem motorisierten Krankenfahrstuhl am Straßenverkehr teilzunehmen. Dementsprechend halten sich die Betroffenen in der Praxis auch nicht an dieses Verbot und nehmen aufgrund mangelnder Kenntnis überwiegend ohne Ausnahmegenehmigung am Straßenverkehr teil.

Auch in den unterzeichnenden Verbänden ist die Vorschrift des § 10 Abs. 3 FeV bislang nicht eingehender thematisiert worden. In das Bewusstsein vieler Verbände ist die Vorschrift erst durch die zunehmend bei den Krankenkassen verbreitete Praxis gerückt, motorisierte Krankenfahrstühle als Hilfsmittel nur unter der Bedingung zu bewilligen, dass das behinderte Kind seine Fahrtauglichkeit für den öffentlichen Straßenverkehr nachweist. Diese Frage ist zwar letztlich für die Bewilligung eines Elektro-Rollstuhls irrelevant, weil die Krankenkasse gemäß § 33 Abs. 1 SGB V lediglich zu beurteilen hat, ob ein Hilfsmittel geeignet und erforderlich ist, um eine Behinderung auszugleichen. Hierfür spielt die Fähigkeit, am Straßenverkehr teilzunehmen, schon allein deshalb keine Rolle, weil Elektrorollstühle auch außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs, nämlich beispielsweise im häuslichen Bereich oder in der Schule, eingesetzt werden.

Durch die veränderte Bewilligungspraxis der Krankenkassen, die offensichtlich auf Kosteneinsparung abzielt, ist den unterzeichnenden Verbänden jedoch bewusst geworden, dass das generelle Verbot des § 10 Abs. 3 FeV zu einer Reihe von weiteren Problemen in der Praxis führen kann und sich mit dem in der letzten Legislaturperiode eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik nicht vereinbaren lässt.

## II) Handlungsbedarf

Im Hinblick darauf, dass es eine Vielzahl von Kindern gibt, die sich aufgrund motorischer Einschränkungen oder mangels entsprechender Körperkräfte (z.B. bei Muskelschwunderkrankungen) nur mittels eines Elektro-Rollstuhls fortbewegen können, bedarf es dringend einer gesetzlichen Neuregelung, die sowohl dem Interesse der Kinder an einer alters- und entwicklungsentsprechenden Teilnahme am Straßenverkehr als auch dem Interesse der Verkehrsteilnehmer, im Straßenverkehr nicht geschädigt oder gefährdet zu werden, hinreichend Rechnung trägt.

Bei der Suche nach einer angemessenen gesetzlichen Lösung des Problems sollte im Auge behalten werden, dass das in § 10 Abs. 3 FeV normierte Verbot in der Praxis kaum bekannt ist und die betroffenen Kinder daher –wie oben bereits geschildert- vielfach trotz des Verbotes, mithin illegal, am Straßenverkehr teilnehmen. Hervorzuheben ist dieser Umstand hier noch einmal deshalb, weil den unterzeichnenden Verbänden mit einer Ausnahme keine Verkehrsunfälle bekannt sind, an denen behinderte, auf einen Elektro-Rollstuhl angewiesene Kinder unter 15 Jahren beteiligt waren. Der Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr 2000 / 2001 der Bundesregierung vom 04.07.2002 (Drucksache 14/9730) weist keine gesonderte Unfallstatistik für motorisierte Krankenfahrstühle aus und deutet daher ebenfalls darauf hin, dass von Elektro-Rollstuhl fahrenden Kindern keine erheblichen Gefahren für den Straßenverkehr ausgehen.

Ziel der unterzeichnenden Verbände ist es vor diesem Hintergrund, die derzeitige Praxis durch entsprechende gesetzliche Vorschriften zu legalisieren. Eine gesetzliche Neuregelung hätte unter anderem den Vorteil, dass eine etwaige für das betroffene Kind abgeschlossene Haftpflichtversicherung in einem potentiellen Schadensfall eintrittspflichtig wäre, weil sich das Kind erlaubtermaßen mit seinem Elektro-Rollstuhl im Straßenverkehr bewegen würde. Eine Legalisierung der derzeitigen Praxis käme daher insoweit auch den übrigen Verkehrsteilnehmern zugute.

## III) Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen schlagen die unterzeichnenden Verbände folgende gesetzliche Neuregelung vor:

### **Fahrerlaubnisverordnung**

Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 FeV sollte wie folgt ergänzt werden:

#### **§ 10 III FeV**

Das Mindestalter für das Führen eines Kraftfahrzeuges, für das eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, beträgt 15 Jahre. *Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h, wenn sie von gehunfähigen oder gehbehinderten Personen geführt werden.*

## IV) Begründung des Vorschlages für eine gesetzliche Neuregelung

Es wurde bereits oben dargelegt, dass eine gesetzliche Neuregelung sowohl dem Interesse der Kinder an einer alters- und entwicklungsentsprechenden Teilnahme am Straßenverkehr als auch dem Interesse der Verkehrsteilnehmer, im Straßenverkehr nicht geschädigt oder

gefährdet zu werden, hinreichend Rechnung tragen muss. Unseren Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung begründen wir vor diesem Hintergrund wie folgt:

### **1.) Interessen der behinderten Kinder**

**• Behinderten Kindern, die zu ihrer Fortbewegung auf einen Elektro-Rollstuhl angewiesen sind, muss die selbstbestimmte, ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechende Teilname am Straßenverkehr ermöglicht werden. Die Teilnahme am Straßenverkehr darf nicht dadurch unnötig erschwert werden, dass sie von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall abhängig gemacht wird.**

Das Recht auf selbstbestimmte Fortbewegung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist Ausdruck des in Art. 2 Absatz 1 GG garantierten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Gehunfähige Kinder, die aufgrund motorischer Einschränkungen oder mangels entsprechender Körperkräfte nicht in der Lage sind, sich mit einem Greifreifenrollstuhl fortzubewegen, können ihr Recht auf selbstbestimmte Fortbewegung nur mittels eines Elektro-Rollstuhls verwirklichen. Sie sind zum Ausgleich ihrer Gehunfähigkeit auf die Benutzung eines motorisierten Krankenfahrstuhles angewiesen.

Indem der Gesetzgeber Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Teilnahme am Straßenverkehr grundsätzlich verbietet und nur ausnahmsweise zulässt (repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt), schränkt er das Recht der Kinder auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit unverhältnismäßig ein. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung, die die Fähigkeit zur Fortbewegung für die Entwicklung (Wahrnehmung und Entdeckung des Lebensumfeldes, Erweiterung des Erfahrungshorizontes etc.) und damit Entfaltung der Persönlichkeit eines Kindes spielt, plädieren wir stattdessen für eine generelle Erlaubnis der Teilnahme am Straßenverkehr mit Verbotsvorbehalt.

Das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhles sollte daher grundsätzlich nicht mehr vom Erreichen eines bestimmten Mindestalters abhängig gemacht werden. Denn das Alter eines Kindes ist kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob ein Kind in der Lage ist, am Straßenverkehr teilzunehmen oder nicht. Ebenso wie es behinderte Kinder gibt, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes mit 5 Jahren bereits imstande sind, sich sicher mit ihrem Krankenfahrstuhl auf dem Gehweg zu bewegen, gibt es jugendliche oder erwachsene behinderte Menschen jenseits der Altersgrenze von 15 Jahren, denen die Teilnahme am Straßenverkehr mittels eines Elektro-Rollstuhls niemals möglich sein wird, obwohl sie hierzu grundsätzlich nach der FeV befugt wären.

**• Durch das generelle Verbot, am Straßenverkehr teilzunehmen, werden behinderte Kinder gegenüber nicht behinderten Kindern ohne sachlichen Grund ungleich behandelt.**

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Dieses Diskriminierungsverbot bindet als „Abwehrgrundrecht“ unmittelbar Verwaltung und Rechtsprechung, es verpflichtet aber auch den Gesetzgeber selbst.

Mit dem Benachteiligungsverbot lässt es sich nicht in Einklang bringen, dass es behinderten Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 10 Abs. 3 FeV generell verboten ist, mit motorisierten Krankenfahrstühlen am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Wie bereits erläutert, gleicht der Elektro-Rollstuhl als Hilfsmittel die

Gehunfähigkeit bei den Kindern aus, die sich nicht mit einem Greifreifenrollstuhl fortbewegen können.

Das Mindestaltererfordernis des § 10 Abs. 3 FeV benachteiligt also zum einen gehunfähige Kinder, die zu ihrer Fortbewegung auf einen Elektro-Rollstuhl angewiesen sind, gegenüber nichtbehinderten Kindern. Denn die Teilnahme nichtbehinderter Kinder am Straßenverkehr durch gehen, laufen oder Fahrrad fahren wird nicht an das Erreichen eines bestimmten Mindestalters geknüpft.

Zum anderen benachteiligt die Vorschrift aber auch die auf einen Elektro-Rollstuhl angewiesenen, gehunfähigen Kinder gegenüber denjenigen gehunfähigen Kindern, die in der Lage sind, sich mittels eines Greifreifenrollstuhls im Straßenverkehr fortzubewegen. Denn die Teilnahme dieser Kinder am Straßenverkehr ist ebenfalls nicht an das Erreichen eines bestimmten Mindestalters geknüpft.

Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der auf einen motorisierten Krankenfahrstuhl angewiesenen Kinder ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann hier nicht die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs als Zweck für das Verbot angeführt werden. Dies belegt der Umstand, dass den unterzeichnenden Verbänden mit einer Ausnahme keine Verkehrsunfälle bekannt sind, an denen behinderte, auf einen Elektro-Rollstuhl angewiesene Kinder unter 15 Jahren beteiligt waren, obwohl diese Kinder bereits jetzt in erheblichem Umfang am Straßenverkehr teilnehmen.

Im übrigen ist auch nicht erkennbar, weshalb von einem Kind, das einen Elektro-Rollstuhl führt, größere Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs ausgehen sollten, als von Kindern, die sich mit größtenteils wesentlich höheren Geschwindigkeiten mittels eines Fahrrades oder eines Greifreifenrollstuhls im Straßenverkehr fortbewegen. Abgesehen von der geringeren Geschwindigkeit ist ferner zugunsten motorisierter Krankenfahrstühle zu berücksichtigen, dass sie mit einer sogenannten „Totmannschaltung“ ausgestattet sind. Diese Vorrichtung gewährleistet, dass ein Elektro-Rollstuhl sofort zum Stehen kommt, sobald der Führer des Krankenfahrstuhles den Steuerknüppel loslässt.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Ungleichbehandlung von Kindern, die zur Fortbewegung auf einen Elektro-Rollstuhl angewiesen sind, somit nicht gerechtfertigt.

## **2.) Interessen der übrigen Verkehrsteilnehmer**

Den Interessen der übrigen Verkehrsteilnehmer wird durch folgende Vorschriften sowie Folgen der gesetzlichen Neuregelung Rechnung getragen:

- **Durch §§ 2, 3 FeV ist gewährleistet, dass Kindern, die sich im Einzelfall als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen eignen, das Führen von Fahrzeugen untersagt oder beschränkt werden kann. Außerdem hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, Auflagen für das Führen eines Fahrzeuges anzuordnen.**

Sollte sich also im Einzelfall tatsächlich einmal ein Kind als ungeeignet zum selbständigen Führen eines Elektro-Rollstuhls erweisen, könnte die Behörde beispielsweise gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 FeV anordnen, dass das Kind nur in Begleitung einer Aufsichtsperson am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen kann.

- **Durch die im Gesetz vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzungen werden die Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer auf ein Minimum begrenzt.**

Nach der von uns vorgeschlagenen Neuregelung wären nur motorisierte Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h vom Mindestaltererfordernis ausgenommen.

Außerdem schreibt § 24 Absatz 2 StVO vor, dass Krankenfahrstühle dort, wo Fußgängerverkehr zulässig ist, nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen.

- **Kinder unterliegen der Aufsichtspflicht ihrer Eltern (§ 832 BGB) und Lehrer (§ 839 BGB).**

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, nach der Voraussesbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was verständigen aufsichtspflichtigen Personen nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch das Kind zu verhindern (BGH NJW 93, 1993). Bezogen auf nichtbehinderte Kinder bedeutet dies, dass es den Eltern obliegt, darüber zu entscheiden, inwieweit ihr Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes sowie seiner motorischen Fähigkeiten beispielsweise in der Lage ist, mit einem Fahrrad am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen.

Nichts anderes kann aber für die Eltern und Lehrer gehunfähiger Kinder gelten, die zur Fortbewegung auf einen motorisierten Krankenfahrstuhl angewiesen sind. Da sie am besten mit Eigenart, Charakter und Entwicklungsstand des Kindes vertraut sind, können sie auch am besten beurteilen, ob und ggf. mit welcher Geschwindigkeit sich das Kind bereits selbständig im Straßenverkehr fortbewegen kann, ob es noch der Begleitung durch eine Aufsichtsperson bedarf oder ob es seine Fähigkeiten zur Teilnahme am Straßenverkehr zunächst noch in einem geschützten Rahmen – beispielsweise auf dem Schulgelände – einüben muss.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass technische Vorrichtungen eine individuelle Anpassung des Elektro-Rollstuhls an die Fähigkeiten und den Entwicklungsstand des Kindes erlauben. So lassen sich beispielsweise motorisierte Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h so einstellen, dass sie maximal 3 km/h fahren. Ferner können Aufsichtspersonen einen Elektro-Rollstuhl durch den Einbau eines sogenannten „Elternfunkstopps“ unter Kontrolle behalten.

Die Aufsichtspflicht von Eltern und Lehrern gewährleistet somit, wie bei anderen minderjährigen Verkehrsteilnehmern auch, eine Teilnahme am Straßenverkehr, die dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst ist.

- **Ein Geschädigter könnte aufgrund der von uns vorgeschlagenen Neuregelung etwaige Schadensersatzansprüche gegen eine entsprechende Haftpflichtversicherung des Kindes erfolgreich durchsetzen.**

Wie bereits erläutert gibt es eine Vielzahl von Kindern, die ohne Ausnahmegenehmigung mit ihrem Elektro-Rollstuhl am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Zum Teil sind diese Kinder gegen Schäden, die sie mit Ihrem Rollstuhl verursachen, über private Haftpflichtversicherungen versichert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Kinder

letztlich im Schadensfall keinen Versicherungsschutz genießen werden, weil sich die Versicherungen unter Umständen erfolgreich darauf berufen können, dass die Kinder verbotenerweise am Straßenverkehr teilgenommen haben. Eine gesetzliche Neuregelung hätte daher den Vorteil, dass eine etwaige für das betroffene Kind abgeschlossene Haftpflichtversicherung in einem potentiellen Schadensfall eintrittspflichtig wäre, weil sich das Kind erlaubtermaßen mit seinem Elektro-Rollstuhl im Straßenverkehr bewegen würde.

**• Aufgrund der von uns vorgeschlagenen Neuregelung wäre die Verkehrserziehung gehunfähiger Kinder an den Schulen für körperbehinderte Kinder weiterhin gewährleistet.**

Gehunfähige Kinder, die auf einen motorisierten Krankenfahrsstuhl angewiesen sind, werden an den Schulen für körperbehinderte Kinder von ihren Lehrern umfangreich auf die selbständige Teilnahme am Straßenverkehr vorbereitet. Solange sie nicht in der Lage sind, alleine oder unter Aufsicht am Straßenverkehr teilzunehmen, werden mit ihnen die Fähigkeiten, die sie zur Teilnahme am Straßenverkehr benötigen, auf dem Schulgelände eingeübt.

Sobald die Kinder imstande sind, sich im öffentlichen Straßenraum zu bewegen, werden sie nach und nach im Rahmen von kleineren Schulausflügen unter Aufsicht der Lehrer mit den Gefahren des Straßenverkehrs vertraut gemacht. Diese in pädagogischer aber auch verkehrssicherheitstechnischer Hinsicht wichtige Aufgabe der Verkehrserziehung ist nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich verboten. Erlaubt ist sie lediglich bei Kindern, die über eine entsprechende Ausnahmegenehmigung verfügen.

Durch die von uns vorgeschlagene Neuregelung wäre die Verkehrserziehung gehunfähiger Kinder an den Schulen für körperbehinderte Kinder in Theorie und Praxis grundsätzlich erlaubt und daher weiterhin gewährleistet.

## **V) Schlussbemerkung**

In der vergangenen Legislaturperiode wurden wesentliche Fortschritte in der Behindertenpolitik erreicht. Besonders hervorzuheben sind das am 1. Juli 2001 in Kraft getretene SGB IX sowie das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), die beide die Zielsetzung verfolgen, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 SGB IX, § 1 BGG). Die Gesetze sind Ausdruck eines gewandelten Selbstverständnisses behinderter Menschen sowie eines damit einhergehenden Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik, der sich als weg von Fürsorge in der Gesellschaft, hin zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben charakterisieren lässt.

Mit diesem Paradigmenwechsel lässt es sich nicht vereinbaren, dass behinderten Kindern, die zur Fortbewegung auf einen motorisierten Krankenfahrsstuhl angewiesen sind, die selbstbestimmte Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr grundsätzlich verwehrt wird. Die unterzeichnenden Verbände appellieren daher an das Bundesverkehrsministerium, die Verkehrsministerien der Bundesländer sowie an den Bund-Länder-Fachausschuss-Fahrerlaubnis eine gesetzliche Neuregelung zu finden, die die Interessen behinderter Kinder im Hinblick auf die vorgenannten Aspekte berücksichtigt. Dabei werden sicherlich auch Erfahrungen aus dem Ausland zu berücksichtigen sein. Insoweit dürfen wir darauf hinweisen,

dass es beispielsweise in Holland, England, Schweden, Norwegen und den USA keine gesetzlichen Einschränkungen für die Teilnahme behinderter Kinder am Straßenverkehr gibt.

Düsseldorf, 1. Oktober 2002

gez.  
Peter Brünsing  
Referent  
BAGH

gez.  
Katja Kruse  
Referentin für Sozialrecht  
Bundesverband für Körper-  
und Mehrfachbehinderte

**Der gemeinsamen Erklärung haben sich bislang die folgenden Verbände angeschlossen:**

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte

Bundesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien e.V.

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Bundesverband Polio e.V.

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.

Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e.V.

Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.